

Satzung des Vereins „Weitblick plus e.V.“

Stand April 2024

§ 1 Name; Sitz; Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „Weitblick plus“ (im Folgenden: „Verein“) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er trägt dann den Zusatz „e.V.“

(2) Der Sitz des Vereins ist Münster.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt folgende gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51, 52 Abgabenordnung (AO):

1. die Förderung der Jugendhilfe,
2. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe,
3. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
4. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,
5. die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 der Abgabenordnung.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. die Beschaffung von finanziellen Mitteln im Sinne von § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung für den Bundesverband Weitblick e.V. sowie dessen weitere Mitgliedsvereine (im Folgenden: „Stadtvereine“), die diese nach den weiteren Bestimmungen dieser Satzung zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke einsetzen,
2. die Veranstaltung eigener Informations- und Bildungsveranstaltungen zum

Thema Entwicklungszusammenarbeit und studentisches Engagement.

3. die Durchführung humanitärer Projektarbeit

- zur Weiterentwicklung von Bildungsinfrastruktur
- zur Förderung von Studierendenaustauschen
- zur Unterstützung der Berufsbildung und des Berufseinstiegs.

(3) Die Verwirklichung des Vereinszwecks wird auch durch die zweck- und projektgebundene Weitergabe von Mitteln an Vereine, Personen, Gruppen oder Vermögensmassen, die Zwecke wie der Verein "Weitblick plus" verfolgen, sichergestellt, sofern,

- a) diese Vereine, Personen, Gruppen oder Vermögensmassen als gemeinnützig und/oder mildtätig anerkannt sind und
- b) sie dem deutschen Steuerrecht unterliegen oder im Bereich der europäischen Union ansässig sind und es möglich ist zu überprüfen, dass deutsche gemeinnützige Vorgaben hinsichtlich der Mittelverwendung erfüllt werden.
- c) Der Vereinszweck kann auch dadurch verwirklicht werden, dass zur Finanzierung der eigenen Projekte die Partnervereine der Stadtvereine unterstützt werden.

(4) Der Verein ist überparteilich und politisch unabhängig. Er kann sich nach Maßgabe des § 16 einem Dachverband anschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person oder Vereinigung darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattung oder sonstige

Vergütungen begünstigt werden.

(2) Der Verein verwendet seine finanziellen Mittel insbesondere zur Unterstützung

- seiner Projekte,
- des Bundesverbands Weitblick e.V.
- von Projekten in den Stadtvereinen

Die Finanzierung eigener Informations- und Bildungsveranstaltungen ist zulässig. Weiteres regelt die Vereinsordnung.

(3) Den Beitrag jedes Mitglieds, das zuvor Mitglied in einem der Stadtvereine gewesen ist, erhält der jeweilige Stadtverein in der Höhe des Beitrags zum Zeitpunkt des Austritts aus dem Stadtverein. Sollte der Beitrag in diesem Verein geringer sein als der Beitrag als Mitglied des jeweiligen Stadtvereins erhält der Stadtverein diesen Betrag in voller Höhe. Sollte ein Mitglied einen höheren Beitrag als in dem jeweiligen Stadtverein zahlen, erhält der Verein die Differenz beider Beiträge. Eine Rückzahlung an den jeweiligen Stadtverein erfolgt nicht, falls der Stadtverein durch einen Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung hierauf verzichtet.

(4) Im Falle der Auszahlung der Gelder gemäß Absatz 3, erfolgt die Rückzahlung durch jährlich einmalige Zahlung.

(5) Über die Verwendung der Einnahmen, die nicht unter Absatz 3 fallen, kann der Verein frei bestimmen. Diese Einnahmen können sowohl an die Stadtvereine, deren Projektpartner als auch an den Bundesverband Weitblick e.V. ausgezahlt werden. Über die Verteilung dieser Einnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 5 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins, Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband Weitblick e.V., welcher es unmittelbar und ausschließlich entsprechend seiner Satzung zu verwenden hat. Sollte im maßgeblichen Zeitpunkt der Bundesverband Weitblick e.V. nicht als gemeinnützig und/oder mildtätig anerkannt sein, fällt das Vermögen des Vereins zu je gleichen Anteilen an die übrigen als gemeinnützig und/oder mildtätig anerkannten Weitblick-Vereine. Sollte im maßgeblichen Zeitpunkt keine der Weitblick-Vereine als gemeinnützig und/oder mildtätig anerkannt sein, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Leistung humanitärer Projektarbeit in Entwicklungsländern.

§ 6 Mitgliedschaft und Aufnahmeverfahren

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Mitglieder sind ausschließlich ordentliche und Förder-Mitglieder.
- (3) Fördermitglied ist, wer diese Art der Mitgliedschaft ausdrücklich wählt. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Die Einzelheiten der Fördermitgliedschaft können in der Vereinsordnung geregelt werden.
- (4) Der Eintritt neuer Mitglieder erfolgt durch
 - a) einen schriftlichen Antrag, eine Beitrittserklärung per Email oder einen Antrag über das Online-Beitrittsformular
 - b) durch Übertritt aus den Stadtvereinen.

Eine Mitgliedschaft in mehreren Weitblick-Vereinen ist möglich.

Die Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Vorstands. Personen, deren Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, können gegen die Entscheidung des Vorstands die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Die Entscheidung des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit abgeändert werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und nicht anfechtbar. Der betroffenen Person bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod,
 - b) Austritt (§ 9),
 - c) Ausschluss (§ 10).
- (2) Nach Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits bezahlten Beiträgen.

§ 9 Austritt von Mitgliedern

Die Mitglieder sind zum jederzeitigen Austritt berechtigt. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen.

§ 10 Ausschluss von Mitgliedern

(1) Mitglieder, die vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss nach Absatz 1 trifft der Vorstand. In diesen Fällen erlischt die Mitgliedschaft am Tag der Entscheidung.

(3) Nach Absatz 1 und 2 ausgeschlossene Mitglieder können gegen die Entscheidung des Vorstands die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Die Entscheidung des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit abgeändert werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und nicht anfechtbar. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

(4) Ein Mitglied, das mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags (§ 7) im Verzug gemäß Absatz 5 ist, kann ausgeschlossen werden.

(5) Verzug im Sinne von Absatz 4 liegt vor, wenn ein Mitglied auch drei Monate nach vereinbarter Fälligkeit seines Mitgliedsbeitrags diesen nicht geleistet hat und daraufhin das Mitglied zweimal per Versenden einer E-Mail an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse vom Vorstand zur Zahlung aufgefordert wurde, wobei zwischen dem Versenden der E-Mails mindestens eine Woche liegen muss. Hat das Mitglied dem Verein keine funktionierende E-Mail-Adresse mitgeteilt, steht dies dem Ausschluss nicht entgegen. In diesem Fall erfolgt das In-Verzug-Setzen, sofern möglich, mittels anderweitiger Kontaktaufnahme mit dem Mitglied.

(6) Nach Absatz 4 und 5 ausgeschlossene Mitglieder können gegen die Entscheidung des Vorstands nicht die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese wird spätestens Ende des ersten Halbjahres des jeweiligen Jahres durchgeführt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder der im Sinne von Absatz 4 stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird. Der Vorstand bestimmt bei der Einberufung, ob die Beschlussfassung im Rahmen einer Präsenzversammlung oder durch ein Online-Verfahren stattfindet.
- (3) Die Mitglieder sind vom Vorstand per E-Mail einzuladen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abzuschicken. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Eine schriftliche Einladung kann auf Wunsch auf dem Postweg zugestellt werden.
- (4) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Die Stimme eines Mitglieds kann im Vorhinein schriftlich oder elektronisch auf ein teilnehmendes Mitglied übertragen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 der im Sinne von Absatz 4 stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht, mit der Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
- (7) Die Leitung der Versammlung obliegt dem ersten Vorsitz oder einer von ihm/ihr zu bestimmenden Person.
- (8) Beschlüsse und Wahlen werden von einer am Anfang der Mitgliederversammlung gewählten Person protokolliert und von dieser und der Versammlungsleitung unterschrieben.
- (9) Findet die Mitgliederversammlung im Online-Verfahren statt, gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 8 entsprechend, soweit sich aus dem folgenden Absatz nichts anderes ergibt.
- (10) Das Online-Verfahren wird durch Kommunikation in einem geschützten Chatroom durchgeführt. Der Vorstand wählt dazu für jede im Online-Verfahren stattfindende Mitgliederversammlung ein geeignetes Chatportal aus und richtet für jedes Mitglied einen individuellen Zugang mit einem individuellen Passwort ein.

Die Adresse des Chat-Portals sowie die Uhrzeit, zu der das Online-Verfahren beginnt, teilt der Vorstand jedem Mitglied in der Einberufung mit. Die Zugangsdaten teilt der

Vorstand jedem Mitglied per E-Mail mit. Sofern diese Satzung an die Teilnahme an der Mitgliederversammlung anknüpft, steht dem im Online-Verfahren die Anwesenheit im Chatroom zu der in der Einberufung angegebene Uhrzeit gleich. Vor einzelnen Abstimmungen oder Wahlen hat die Versammlungsleitung den Teilnehmer*innen ausreichend Gelegenheit einzuräumen, innerhalb des Chatrooms über die Beschluss- oder Wahlvorschläge zu diskutieren. Geheime Abstimmungen oder Wahlen können im Online-Verfahren nicht verlangt werden. Die protokollierende Person im Sinne des Absatzes 8 verfolgt über einen eigenen Nutzernamen die Vorgänge im Chatroom und protokolliert die Beschlüsse und Wahlen.

(11) Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand ein Bericht über die Tätigkeiten des Vereins zu erstatten sowie über die Verwendung der Mittel Rechnung zu legen. Es findet eine Abstimmung über die Entlastung des Vorstands statt.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitz sowie maximal 9 weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Zuweisung einzelner Aufgabenbereiche an die Vorstandsmitglieder kann durch die Vereinsordnung geregelt werden.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein grundsätzlich jeweils allein nach außen. Im Außenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis dadurch beschränkt, dass für diejenigen Rechtshandlungen, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen im Wert von insgesamt 2.000 Euro oder mehr verpflichten, die gemeinsame Vertretung durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder erforderlich ist. Das Gleiche gilt für den Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von zwei oder mehr Jahren.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt wird jeweils im Hinblick auf einen einzelnen Posten. Die Kandidat*innen sollen sich vor der Wahl in geeigneter Form der Mitgliederversammlung vorstellen. Eine Wahl in Abwesenheit ist möglich. Hierzu muss die Kandidatur, sowie im Falle einer Wahl deren Annahme, im Vorhinein den Mitgliedern des Vorstandes mitgeteilt worden sein. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds werden die Wahlen geheim durchgeführt. Findet eine geheime Wahl mit Stimmzetteln statt, kann die Versammlungsleitung nach

eigenem Ermessen zur Beschleunigung des Wahlvorgangs bestimmen, dass die Abstimmenden nur je einen Wahlzettel gebrauchen, auf dem sämtliche einzelne Stimmen bzw. Enthaltungen für die einzelnen zu besetzenden Posten vermerkt werden. Auf einen bestimmten Posten gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit erhält, ansonsten – sofern mehrere Kandidat*innen für den Posten zur Wahl stehen – im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist zwischen den Kandidat*innen mit gleicher Stimmzahl eine Stichwahl durchzuführen. Bringt auch sie keine Entscheidung, entscheidet das Los.

(4) Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils zwei Jahre. Eine anschließende Wiederwahl ist jeweils möglich.

(5) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstands aus wichtigem Grunde seines Amtes entheben.

(6) Unterbleibt die rechtzeitige Wahl zur Nachfolge eines Mitglieds des Vorstands, so verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl des Nachfolgers. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so ist schnellstmöglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die die rücktretende Person entlasten kann und ein Ersatzmitglied wählt. Bis zur außerordentlichen Mitgliederversammlung führen die übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Rücktretenden weiter.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Auf jedes anwesende Vorstandsmitglied kann die Stimme eines abwesenden Vorstandsmitglieds schriftlich oder elektronisch übertragen werden. In diesem Fall zählt das abwesende Vorstandsmitglied auch hinsichtlich der Beschlussfähigkeit als anwesend. Der Vorstand kann auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren beschließen.

(8) Der Vorstand entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzes, bei Abwesenheit des ersten Vorsitzes entscheidet die Stimme des stellvertretenden Vorsitzes.

(9) Näheres zur Geschäftsführung, Entscheidungsfindung und Beschlussfassung im Vorstand kann durch die Vereinsordnung geregelt werden.

(10) Die Mitglieder des Vorstands haften bei Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(11) Die Entlastung des Vorstands obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 14 Interne Regelungen

Weitere interne Regelungen können in einer Vereinsordnung oder anderen Regelungswerken verbindlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden. Änderungen dieser Regelungswerke bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

§ 15 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung werden auf einer Mitgliederversammlung beschlossen und bedürfen der Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

§ 16 Mitgliedschaft in einem Dachverband

Der Verein kann einem Dachverband beitreten, welcher der Koordination, dem Austausch und der Unterstützung der als gemeinnützig anerkannten Weitblick-Vereine dient.

§ 17 Ermächtigung des Vorstands zur Registeranmeldung

Der Vorstand wird ermächtigt, den Verein „Weitblick plus“ in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

Vereinsordnung

§ 1 Begriff

Diese Vereinsordnung regelt gemäß § 14 der Satzung interne Angelegenheiten von „Weitblick plus e.V.“ (im Folgenden: „Verein“). Sie regelt

1. auf Grundlage von § 13 Abs. 9 der Satzung Näheres zur Geschäftsführung, Entscheidungsfindung und Beschlussfassung im Vorstand,
2. auf Grundlage von § 7 der Satzung Näheres zu den Mitgliedsbeiträgen.

§ 2 Beratungsgremium

- (1) Der Vorstand zieht zu seiner Entscheidungsfindung ein beratendes Gremium heran.
- (2) Das Gremium setzt sich aus interessierten Mitgliedern des Vereines zusammen.

§ 3 Entscheidungen des Vorstands über bestimmte Maßnahmen

- (1) Im Innenverhältnis ist die Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands nach Maßgabe dieses Paragrafen begrenzt.
- (2) Entscheidungen über folgende genannten Maßnahmen kann der Vorstand nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen fällen, wobei Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen zählen:
 1. Die finanzielle Förderung des Bundesverbands Weitblick e.V., der Stadtvereine sowie deren Projekte.
 2. Die Vornahme von Rechtshandlungen, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen im Wert von insgesamt 1.000 Euro oder mehr verpflichten.
 3. Der Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von einem Jahr oder mehr.
 4. Die Beauftragung bzw. Ermächtigung von Personen zur Vornahme einer der in den Nummern 1 bis 3 genannten Maßnahmen.
- (3) Der Vorstand zieht zur Beratung über Entscheidungen im Sinne dieses Absatzes ein Gremium, bestehend aus der Aktivenbasis des Vereines, zurate.

§ 4 Beiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt ab dem 01.01.2025 mindestens fünf Euro. Begründete Ausnahmen hiervon kann der Vorstand zulassen.